

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

# REGLEMENT

Was für Justitz-Sachen den

# Krieges- und DOMAI- NEN-Sammern

verbleiben

und welche vor die

# JUSTITZ-COLLEGIA

oder

# Regierungen

gehören.

De Dato Potsdam/ den 19. Juny 1749.



G L E B E /

Gebruckt bey Joh. Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



REGLEMENT

des

Stifts und Domkapitels

zu Naumburg

bestanden

am 17ten Junij 1710

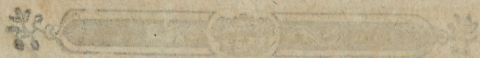
JUSTITZ-COLLEGIA

1710

Begebenheiten

bestanden

De Dies



1710

...



scri  
ne  
stie  
elge  
Sa  
sch  
fi  
un  
feli  
un  
rin  
ein  
che  
ren  
ges





nachdem Seine Königliche Majestät in  
Preussen ꝛ. mißfällig vernehmen müssen/ daß  
obschon durch vorhin ergangene vielfältige Re-  
scripta, Edicta und Verordnungen/ besonders aber durch das allgemei-  
ne Justitz-Reglement de Anno 1713. und die Commissariats-Con-  
stitution de Anno 1715. wohlbedächtlich festgesetzt worden / was  
eigentlich für Sachen zur Cognition derer Krieges- und Domainen-  
Cammern und derer Justitz-Collegiorum gehören / und daselbst ent-  
schieden werden sollen/ dennoch die vormahlige Eingriffe und Colli-  
siones beyder Collegiorum nicht gänzlich aufgehöret/ vielmehr nach  
und nach sich wieder eingeschlichen ; So hat solches Höchst-Die-  
selbe zu Beförderung prompter Justitz bewogen / die vorigen Edicta  
und Verordnungen/ nachdem solche vorher Dero General-Directo-  
rium und Dero Groß-Sangler von Cocceji durchgegangen/ mittelst  
eines ordentlichen und deutlichen Reglements, was vor Justitz-Sa-  
chen zum Ressort der Regierungen und Justitz-Collegiorum gehö-  
ren/ und welche dagegen dem General-Directorio und denen Krie-  
ges- und Domainen-Cammern gelassen werden sollen / hierdurch zu  
ver-

verneuern/ damit Dero höchsten Intention darunter auf eine conve-  
nable und ordentliche Art ein gehöriges Gnügen geschehen müsse.

Diesemnach wird zuorderst hierdurch festgesetzt das regulariter  
alle Process- Sachen/ welche das Interesse privatum, vel jura par-  
tium inter se betreffen/ bey denen jeden Orts bestellerten ordentlichen  
Justitz-Collegiis erörtert/ und decidiret werden müssen; Dabinge-  
gen zum Resort der Krieges- und Domainen-Cammern hauptsächlich  
nur Königlische Intraden und Domainen; Ferner die den statum  
oeconomicum & politicum angehende/ und überhaupt in das Inter-  
esse publicum einschlagende Sachen/ gerechnet werden können; Mit-  
hin muß in denen bey diesen Fällen sich eräugetnden Contradictio-  
nen und Streitigkeiten die Cognition und Decifion lediglich denen  
Cammern und respective General-Directorio verbleiben/ indem sel-  
bige eines theils von dergleichen Sachen am Besten informiret seyn/  
und andern theils ohne Administrirung der Justitz dabey nicht wohl  
bestehen/ noch ihren Officio ein Gnügen leisten können; Solchem-  
nach behalten fernerhin die Cammern die Cognition privative

### I.

Wann Königlische Aemter unter einander wegen ihrer Pertinen-  
zien und Jurium, oder die Cämmereyen und Städten/ imgleichen  
wann Königlische Aemter mit Städten und Cämmereyen wegen ihrer  
Einkünfte/ worunter auch der Abtchoß von Erbschafften und der Ab-  
zug/ wann ein Bürger oder Untertan sein Vermögen ausserhalb  
Landes transportiren will/ gehören in Streit gerathen.

### II.

Die Rathhäusliche Oeconomie- und Cämmerey-Sachen/ der  
Städte Credit-Wesen/ und die genaue Beobachtung des dieserwegen  
verfertigten Competentz-Erats.

### III.

Alle aus der Verpachtung Königlischer Aemter und Pertinentzi-  
en, in specie wegen restirender Pacht-Gelder/ der Evictions-Män-  
gel/ Remissionen/ oder sonst aus denen Contracten und Anschlägen  
her.



dabon/ wie auch alle Commercien- und Manufactur-Sachen/ Etablissemment der Colonien und Regulirung der ihnen zu ertheilenden Freyheiten. Ferner alle Policy-Sachen/ worunter die Feuer-Anstalten/ Gassen- und Pflaster-Sachen/ das Marckt-Brunnen-Laternen- und Armen-Wesen/ in so weit solches die Cammern bis zur Zeit dieses Reglements respicires/ Fleisch- und Brod-Taxen, Maas/ Elle und Gewicht/ desgleichen die Unterhaltung der Wege/ Brücken und Dämme/ Aufräumung der Graben und zu verschaffende Vorflut/ Beuharmachung der Brucher und Besetzung derselben mit neuen Einwohnern.

## VII.

Die Einrichtung des Brau-Wesens/ die Regulirung der Brau-Zeiten/ Klagen über Verfälschung des Biers/ auch der Städte wider die Nemter/ oder auch der Städte unter sich wegen abgenommener Brau-Krüge/ desgleichen in andern Brau- und Brandweins-Sachen/ und ist darunter nach der Brau-Constitution zu verfahren. Wann aber dergleichen Processse die von Adel angehen/ imgleichen wann ein Edelmann oder Untertan von dem Fisco wegen eines Regalis beklaget wird/ so müssen dergleichen Processse schlechterdings vor denen Justitz-Collegiis geführt werden.

## VIII

Die Streitigkeiten welche die Magisträte in Städten mit ihren Bürgern über Praestationen haben/ so in die Cämmereyen stieszen.

## IX

Alle Zunnungs- Gewercks- und Privilegien oder occasione derselben sich eräugende Klage-Sachen/ welche zu Beforderung des Commercii und der Manufacturen/ wie auch Peuplirung des Landes gehören/ wann darunter entweder zwischen ganzen Gewercken selbst/ oder zwischen zwey oder mehreren Membris, racione extensionis vel restrictionis privilegii Streit entsteht/ indem die Cammern dergleichen Privilegia examiniren/ und zur Confirmation bringen/ daher am Besten wissen können/ und müssen/ wie das Privilegium zu verstehen/ und bey vorkommenden Fällen/ in Absicht auf das Commercium  
und



und die Conservation der Zünfte und Gewercke eines nebst den andern zu vermehren / zu vermindern / oder gar wieder aufzuheben.

Wo aber das Privilegium klar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird / darüber cognosciren die Magistrate jedes Orts in prima instantia, und gehen die Appellationes an die Justitz-Collegia, bey welchen dann auch die Moratoria gesucht / und befundenen Umständen nach erhalten werden müssen.

X.

So gehöret ferner zur Cognition derer Cammern / wenn ein Krieges- und Domainen-Rath / oder ein ander Cammer-Jagd- Accise-Zoll- und Saltz Bedienter / oder wer sonst den Cammern subordiniret / wegen ihrer Amts-Berrichtungen besprochen / oder dieterhalb zur Verantwortung gezogen werden / oder Jemanden auf der Accise-Zoll-Stube etc. in Amts-Sachen injuriiret haben / oder von andern in solchem Umständen injuriiret worden / imgleichen / wann Magistrats-Personen und Cämmereyen in Policer- und Oeconomie-Sachen / oder die Beamte wegen ihrer Oeconomie oder üblen Wirthschafft besprochen / oder zur Verantwortung gezogen werden.

XI.

Wenn ein oder anderer Königlich oder Adeltlicher Untertan wegen Holz-Diebereyen oder verbotenen Holzschlagens in Königlichem Heyden und Holzungen / in Anspruch genommen wird / müssen diese Sachen in Gegenwart des Departements- oder Jagd-Raths / oder auch des Beamten / auf den Holz-Märkten abgethan werden / und wenn der reus sich dadurch beschweret erachtet / muß er sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden / welche über solche Beschwerden zu erkennen hat.

XII.

Weil Seiner Königlichen Majestät Intention dahin gehet/ daß die Proceße so wohl bey Dero Cammern/ als Justitz-Collegiis durch alle Instanzten in einem Jahr zu Ende gebracht werden sollen: So müssen die Krieges- und Domainen-Cammern darauf Acht haben/ daß in Sachen/ wobey mit schriftlichen Sätzen zu verfahren die Nothwendigkeit erfordert/ Libellus & Exceptiones recht eingerichtet/ und überall (das Constitutionen ausgenommen) nach dem in kurzen fest zu sendenden revidirten Codice Fridericiano verfahren werde. Es soll auch von denen Cammern der Julticiarius auf solchen Codicem specialiter mit verpflichtet werden. In geringen Sachen aber und besonders der Bauern Klagen/ haben die Cammern alle Proceß-Weitläufigkeiten zu vermeiden/ zu solchem Ende auch die Nothdurfft der Unterthanen/ ohne admission eines Advocati, nur ad Protocollum zu nehmen/ und darauf kurz nach Recht und Billigkeit alles zu entscheiden.

Ingleichen müssen die Cammern auf alle zu deren Ressort gehörige Unter-Gerichte ein wachsames Auge haben/ damit in denen Aemtern/ welche Justitz zu administriren haben/ durch die bestellte Julticiarios die Hypothequen-Bücher richtig geführt/ die Depositen Gelder sicher verwahret/ denen Vormundschaften treulich vorgestanden/ prompte und wahre Justitz einen jeden administriret/ weder in Straffen noch Sportuln excediret werde/ auch alle Jahre eine Tabelle der noch schwebenden und abgethanen Sachen nach dem gedruckten Exemplar an das General-Directorium einsenden.

In allen Sachen/ wo die Cammern in prima oder auch in secunda instancia sprechen/ geben die fernere Provocations oder Supplicationes an das General-Directorium dergestalt/ daß die Cammern/ wie bishero geschehen/ fernerhin directionem processus behalten/ und wann in causa bis zum Spruch concludiret/ Acta an das General-Directorium einsenden/ welches nach  
vor.

vorher erforderthen Bericht der Cammer/ oder gewisser zu denen Cameral-Justitz-Sachen besonders verpflichtete Revisorum Gutachten/ darauf beschreibet/ wobey jedennoch zu observiren ist/ daß diejenigen Cammern/ welche bisher von keiner Administration der Justitz ratione der immediaten Unterthanen chargiret gewesen/ davon noch fernere dispensiret bleiben/ und es wegen solcher auf den Zufu/ wie es bisher gewesen/ gelassen werden soll/ da selbige mit ihren andern Amts-Geschäften gungsam occupiret sind.

#### XIV.

Denen Magistraten welche zum Wahl-Recht bey denen vacanten Rathhäußlichen Bedienungen berechtiget sind/ verbleibet solches dergestalt/ wie Seine Königliche Majestät ihnen selbigen allergnädigst confirmiret haben. Damit aber zu Administration der Justitz in denen Städten/ besonders zu Justitz-Bürgermeistern/ Riechern/ Syndicis und Stadt-Schreibern/ redliche und in denen Rechten erfahrene Männer bestellet werden mögen; So sollen die Magisträte zu denen vacanten Stellen 2 oder 3 Subjecta, so sie dazu tüchtig zu seyn vermeinen/ denen Justitz-Collegiis vorschlagen/ und zur Examination präsentiren: Welcher unter solchen nun von denen Justitz-Collegiis bey dem Examine am tüchtigsten/ und zu der vacanten Function am capablen gefunden wird/ wegen dessen sollen diese den Groß-Sangster von Coceji mit Anführung aller dabey vorkommenden Umstände berichten/ welcher dann denselben dem Befinden nach confirmiret/ auch die Bestallung und die Instruction vor ihn/ so weit solche in die Justitz-Sachen einschläget/ ausfertigen/ und ihn auf solche bey dem Justitz-Collegio verpflichten lässet/ dem General-Directorio aber zugleich Nachricht davon giebet/ damit dasselbe wegen seiner Instruction, imgleichen wegen seines Gehaltes/ das weitere besorgen könne. Alle übrige Magistrats-Personen und Bediente/ welche nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justitz, sondern mit Oeconomie-Policey-Sachen und dergleichen mehr zu thun haben/ gehören zum Ressort der Cammern/ welche selbige examiniren/ und mit ihren ystimmmäßigen Gutachten davon an das General-Directorium zu weiterer Verfügung referiren müssen.

§

Wann

Wann der Justitz-Bürgermeister zugleich Consul dirigens ist/ und also auch mit andern Nachhäußlichen Sachen zu thun hat/ oder aber/ wenn in kleinen Städten die Justitz mit den Policy- und Oeconomischen-Sachen von einem Subjecto respiciret werden müssen/ so stehet derselbe wegen der letztern halber unter denen Cammern/ und respective General-Directorio, als von welchen er solcherhalb seine Instruktionen und Ordres empfänget/ racione der Justitz-Sachen aber / wohin denn auch insonderheit die Hypothequen-Vormundschaftis- und Depositen-Sachen gehören/ stehet Er ledtglich unter denen Justitz Collegiis, daher Er sich dann auch nicht entbrechen kan/ wann diese ihn Commissiones austragen/ solche gebührend zu übernehmen.

XV.

Da regulariter alle Process- und Justitz-Sachen zwischen Particuliers zur Cognition derer Justitz-Collegiorum gehören/ so gehören insonderheit dahin

XVI

Die Streitigkeiten/ welcher einer von Adel oder anderer Untertan mit dem Fisco, denen Cämmereyen/ Städten/ Nemtern/ und Colonien, wegen Huth/ Triff und Grenzen/ auch wegen Schulden auszuführen hat.

XVII.

Damit aber hierbey die Königlische Jura desto besser beobachtet werden/ so sollen die Krieges- und Domainen-Cammern den Fiscalen die Instruktion, so bald sie solche verlangen/ unverzüglich zufer-tigen: Es müssen auch die Fische die Prozesse unter dem Vorwande/ als ob sie die Instruktion nicht erhalten nicht liegen lassen/ sondern wenn gegen den angesetzten Terminum die Instruktion nicht einläufft/ so fort gehörige Erinnerung thun/ und allenfalls Mandatum pœnale an die Beamte/ wann der Auffenthalt an selbige liegt/ bey den Cammern ausbringen; Wiedrigensfalls sollen die Fische die Contumacias ex propriis bezahlen/ und sollen wegen ihrer Nachlässigkeit in officio mit fünf und mehr Reichsthaler Straffe belegen werden.

XIX.

Was die Grenz-Streitigkeiten anlanget/ so wird wegen streitiger Land-Grenzen die Nothdurfft vom General-Directorio mit dem Departement der auswärtigen Affairen concertiret/ und darnach sowohl an die Gammern als an die Regierungen versüget; Wegen der Provincial-Grenzen thun sich beyderseitige Regierungen und Gammern zusammen / und vergleichen sich darunter ex bono & æquo, absonderlich wenn es auf keine Alterirung des Catastri einer oder andern Provinz mit ankömmt/ anderer gestalt davon jederzeit mit Einschickung einer Carte an das General-Directorium umständlich referiret werden muß. Die Grenz Irrungen hingegen/ zwischen Königl.ichen Aemtern und Städten/ oder auch zwischen Amt und Amt/ gehören lediglich zur Determinirung der Gammern. Wann dergleichen aber zwischen denen Königl.ichen Aemtern oder Städten und denen von Adel/ oder zwischen einer Stadt mit der andern entstehen/ so gehöret die Cognition denen Justitz-Collegiis, wie oben S. 16. schon enthalten.

Es müssen aber vornemlich die Gammern / mit welchen die Forst-Aemter combiniret sind/ mit dazu gezogen werden/ damit sie denen Commissariis von denen Justitz-Collegiis, die Ober-Forstmeister und Departements-Räthe zu Neben-Commissarien zu ordnen/ um denen Grenz-Besichtigungen nicht allein beyzuwohnen/ und ihr pflichtemäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten/ sondern auch demnechst den Grenz-Receß mit zu unterschreiben/ und davon ein Original denen Gammern einzulieffern/ damit diese bey denen Anschlägen von denen Aemtern oder Gammern sich darnach richten können.

Solte aber den einen oder den andern Cammer-Commissario und absonderlich den Ober-Forstmeister erhebliche Verhinderniß vorfallen/ so müssen die Gammern deren Stelle durch andern ihres Mittels besorgen/ und denen Regierungen durch keinerley Ursachen zu gegründeten Beschwerden über die Protraction der Grenz-Commissionen Anlaß geben. Wann auch Grenz-Streitigkeiten in denen Städten zwischen Nachbahren/ wegen ihrer Bürger-Stellen/ Gärten/ Aecker und Wiesen/ auf den Stadt-Fluhren

Führen sich eräugnen. So gehören solche vor die Magisträte: welche allen Fleiß anwenden müssen/ solche in Güte bezuzulegen/ allenfalls haben sie davon umständlich an die Justitz-Collegia zur Decision zu berichten.

XIX

Es gehöret ferner vor die Justitz-Collegia, wann die Aemter mit denen Städten/ und die Städte unter sich wegen einiger Gerechtigkeiten/ welche den Statum oeconomicum, das ist der Sämmeren Hebungen und Revenüen, nicht angehen/ (als welche oben S. 1. der Aufsicht der Sämmeren vorbehalten worden) streitig sind. Ingleichen

XX.

Wann einer von Adel und anderer Unterthan/ wegen eines Domanial - Guts - Zoll - Jagd und Strand - Gerechtigkeits oder sonst eines regalis halber in Anspruch genommen wird.

XXI.

In Bau und Servitut - Sachen verbleibet die Cognition in Haupt- und grossen Städten/ wo besondere Bau-Collegia geordnet/ denselben nach wie vor/ und gehen die Appellationes von denen Urtheilen an die Justitz-Collegia, in andern und kleinern Städten hingegen müssen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Proceß von denen Magisträten jedes Orts untersucht und abgethan/ oder allenfalls an die Justitz-Collegia davon zur Decision referiret werden/ welche jedoch solche/ da das Objectum Litis öfters kaum einen Fuß breit terrain importiret/ ohne Weitläuffigkeit und sonder Reise - Kosten und Commission - Gebühren decidiren müssen.

XXII.

Wann die Beamten/ Justiciarii und Magisträte wegen übler Administration der Justitz verklaget werden; So stehet denen Justitz-Collegiis frey/ und lieget ihnen ob/ nach Beschaffenheit der  
zu

zu ihren Ressort gehörigen Sachen Acta zu avociren/ und die nöthige Verordnungen ergehen zu lassen/ sie auch wenn die Beschuldigung und Klage gegründet gefunden wird/ in Justitz-Sachen zu cassiren/ zu suspendiren oder zu bestraffen/ und die Straffe zur Execution zu bringen.

Wann auch die Unter-Richter und Justitiani die Cassation verdienen/ müssen die Justitz-Collegia an das Justitz-Departement referiren/ dieses aber bey Seiner Königl. Majestät des halb anfragen/ und dem General-Directorio alsdenn davon Nachricht geben/ damit solches/ wie §. 14. geredet worden/ wegen der Salarien und Gehalte das gehörige besorgen könne.

### XXIII

Noch gehören vor die Justitz-Collegia die Streitigkeiten zwischen denen Aemtern und denen in solchen belegenen Frey-Güthern/ wann sie nemlich Adliche Gerechtigkeiten hergebracht/ oder sonst Schrift-säßige sind/ auch unter diesen Frey-Güthern selbst/ wegen Huth/ Trifft/ Grenzen/ item wegen Erbtheilung/ Verkauf dieser Güther/ oder wann sonst Proceß unter ihnen entsteht/ ausgenommen dessen/ was §. 4. wegen des abzuführenden Canonis geordnet worden.

### XXIV.

Wann die von Adel oder andern Unterthanen/ wegen Uebertretung der Jagd- oder Forst-Ordnung belanget werden; Jedoch bleibt es wegen der Holz-Dieberey bey demjenigen/ was §. 11. versehen ist. Ferner

### XXV.

Wann zwischen denen Magisträten und ihren Bürgern und Bauern Streit entsethet/ wovon jedoch §. 6 & 8. die Prästanda an das Amt und die Gämmereden/ ingleichen Policy-Sachen ausgenommen sind. Nicht weniger

### XXVI

Wann die Membra eines Cammer-Collegii oder dessen Subalter-

alternen, ungleichen Commissarii Locorum, Beamte und zu der  
Sammer Ressort gehörige Magistrats Personen/ Wechsel oder  
Privat-Schulden/ oder auch wegen anderer Privat-Sachen halber/  
so nicht zu ihren officio gehören/ bey denen Justitz-Collegiis, als  
unter deren Jurisdiction sie dieserwegen stehen/ belanget werden.  
Wird auch gegen dieselbe eine Execution oder personal Arrest  
verhänget/ so sollen die Justitz-Collegia authorisiret seyn/ alsdenn  
schlechterdings damit sogleich zu verfahren; Jedoch müssen sie der  
Sammer zu gleicher Zeit Nachricht davon geben/ damit diese we-  
gen interimis Verwaltung des Dienstes gehörige Anstalt machen  
können.

### XXVII.

Wenn der Cavent eines Unter-Pächters wegen der für den  
Unter-Pächter/ sowohl bey denen Aemtern/ als bey den Sämme-  
reyen gemachten Cautionen/ in Anspruch genommen wird/ oder  
gedachte Pächter und Bürgen unter sich dieserhalb streitig sind.

### XXIIX.

Wenn Amts-Untertanen wegen Erb-Necker/ Anlehn/ Erb-  
schafften und andern Jurium streiten/ welche ad statum economi-  
cum nicht gehören. Es verstehet sich aber von selbst/ daß diese  
Sachen zuorderst in der ersten Instantz vor den Beamten erör-  
tert und decidiret werden/ die Appellationes aber gehen an die Lan-  
des Justitz-Collegia, welche dergleichen Sachen nach den Codice  
Fridericiano ohne alle Weitläufigkeit und Kosten abthun müssen.

### XXIX

Wenn Jemand eine Zoll-Freyheit oder auch Zoll-Gerechtig-  
keit behaupten will/ oder wegen eines neu angelegten Zolles/ oder zu  
weit extendirten Zoll-Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird.

### XXX.

Wenn Jemand bey Reparationen der Brücken/ Wege und  
Dämme sich über Prägravation beschweret/ oder eine Exemption  
prätendiret; Es kan aber dadurch die Reparation, nach Veran-  
lassung der Krieges-und Domainen-Sammer/ welche nach Inhalt



§. 6. auf die Unterhaltung seben soll / nicht aufgehalten werden / sondern solche muß salvo jure & processu dennoch geschehen / mit hin müssen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Repartition, das ihrige bey Vermeidung der Execution leisten / und können sie demnächst ihre Jura bey denen Justitz-Collegiis vorstellen und ausführen.

XXXI.

Da man auch wahrgenommen / daß Accise- und Zoll- Einnahmer / imgleichen die Raths-Cämmerer / wann deren Casen von denen Steuer-Räthen visitiret worden / sich hinter die Administration der piorum Corporum, die sie zum Theil mit respiciren / vergestalt verstecket / daß sie entweder mit ihren den piis corporibus zugehörigen Bestande die Königl. Casse suppliret / oder auch von andern Provisoribus der piorum corporum deconcert gleicher Willfährigkeit / wenn sie ebener gestalt visitiret werden / entlehnet und zu Hülffe genommen / daß nicht so leicht ein manquement zum Vorschein kommen mögen: So ist vor rathsam und selbst denen Visitatoribus derer piorum corporum, damit sie nicht gleich denen Commissariis Locorum hintergangen werden können / vor zuträglich geachtet / daß diese bey Visitation ihrer Casen sich zugleich von dem Administratoren der piorum corporum ihren Bestand vorzeigen lassen / und falls Unrichtigkeiten befunden würden / den geistlichen Departement, zu dessen Ressort die müde Stiftungen und pia corpora eigentlich gehören / davon Nachricht ertheilen sollen;

Es haben sich also die Administratores oder Provisores der piorum corporum darnach zu achten / und denen Steuer-Räthen in Untersuchung ihrer Casse zu keiner Zeit zu widersetzen: Die Steuer-Räthe aber müssen sich auch keines mehrern auf irgend eine weise / weniger eine Disposition über dergleichen Casse anmassen. Und weil

XXXII.

Die ergangene Edicta und Rescripta mehrentheils an beyde Collegia, theils zur Publication, theils zur Nachricht geschicket sind / beyde Collegia aber sodann die Publication versaget / welches unnötige Kosten und Unordnung gemacht hat; So wird hier durch

durch festgesetzt / daß die Edicta und Rescripta von derjenigen  
Krieges- und Domainen-Cammer oder Justitz-Collegio, zu dessen  
Departement die Sache nach diesem Reglement gehöret / allein  
publiciret werden, sollen / und kein Collegium dem andern darun-  
ter vordringen soll.

### XXXIII.

Die Regierungen und andere Justitz-Collegia sollen für die  
Conservation Sr. Königlichen Majestät Hoheit und Regalien/  
wie auch der Aemter- Städte- und Cämmereyen- Rechte und Ge-  
rechtigkeiten / auf alle weise / jedoch nicht weiter / als nach der  
Gerechtigkeit sorgen / dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Rech-  
ten schützen / und das Vertrauen / welches Ihre Königl. Majestät  
auf die Justitz-Collegia und deren Droiture gesetzt / zu erfüllen  
suchen. Daferne aber in einer oder andern Proceß-Sache  
(: wann nemlich die bey denen Processen interesirte Aemter oder  
Städte sich bey der Cammer melden / und um deren Asistence  
anhalten :) welche zwischen denen von Adel oder andern Unter-  
thanen und dem Fisco, denen Aemtern und Städten entsteht / die  
Krieges- und Domainen-Cammern vermerken solten / etwas er-  
hebliches zu erinnern zu haben / so soll ihnen frey gelassen werden/  
binnen gewisser Zeit ihr Votum den verhandelten Actis schriftlich  
beizufügen / jedoch muß eben zu dem Ende bey jeglicher Cammer  
ein gewisses / redliches und der Rechte kündiges Membrum aus-  
gesuchet / und auf dergleichen Proceß-Sache in specie verordnet  
werden. Ein mehreres wird der Cammer nicht gestattet / son-  
dern das Justitz-Collegium decidiret in der Sache nach denen vor-  
geschriebenen Rechten / mithin fallen auch alle Appellationes und  
Avocationes Actorum an das General-Directorium in dergleichen  
Sachen forthin hinweg.

### XXXIV.

Die Justiciarii der Aemter müssen von denen Justitz-Colle-  
giis und dem Cammer Justiciario gratis examiniret / und wenn  
diese sie untüchtig befinden / nicht angenommen werden / gleicher-  
gestalt sollen die Justiciarii derer von Adel und anderer / welche die  
Juris-

Jurisdiction haben/ von den Justitz-Collegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden/ ehe sie als Justitiani verpflichtet und vorgestellet werden können. Die Justitz-Bürgermeister oder Richter und andere/ welche mit der Justitz beym Magistrat in Adeltlicher mediat- oder Ritter-Städten zu thun haben werden/ von der Adeltlichen Obrigkeit/ welche für die gute Verwaltung der Justitz in solchen mediat-Städten stehen muß/ gewählt/ und denen Justitz-Collegiis vorgeschlagen/ und wenn diese solche nützlich befinden/ so werden Sie von der Adeltlichen Obrigkeit angenommen/ introduciret und verpflichtet.

XXXV.

Seine Königlische Majestät befehlen auch Krafft dieses/ daß wenn ins fünffte die Krieges- und Domainen-Gammern neue Pächter und Beamte annehmen/ sie deren Umstände wohl examiniren/ und insonderheit genau untersuchen sollen/ ob nicht ihr Vermögen bereits dergestalt verschuldet ist/ daß über die nach dem Hypothequen-Buche auf ihre Gründe hauffende Passiva der Cammer die gehörige Sicherheit nicht gewähren.

Wann dieses sich findet/ so müssen die Krieges- und Domainen-Gammern mit einem solchen Pächter/ wenn er nicht andere sichere Caution bestellen kan/ sich durchaus nichts zu thun machen/ allermassen Seine Königlische Majestät nicht wollen/ daß auf den Fall/ da ein solcher Pächter schuldig bleibet/ und das Seinige angegriffen werden muß/ dabey die ältere und gerichtliche versicherte Creditores das Nachsehen haben/ und bey aller Menschmögliche gebrauchten Vorsichtigkeit und erhaltenen Gesezmäßigen Sicherheit um das Ihrige gebracht werden sollen.

Wann aber die Gammern sich dennoch mit einem Pächter meliren/ so sollen sie auch für dessen Pacht stehen/ und was er bey obigen Umständen schuldig bleiben wird/ ex propriis bezahlen.

Seine Königlische Majestät befehlen demnach sowohl Dero General-Directorio und Krieges- und Domainen-Gammern/ als auch denen Ministres vom Justitz-Departement, und sämtlichen  
Justitz-

Justitz-Collegiis dieses Reglement auf das genaueste zu beobach-  
ten/ die einem jeden Collegio hierinn gesetzte Schrancken nicht  
zu überschreiten / alle zu der Cammer Ressort nicht gehörige Ju-  
stitz-Sachen sofort denen Justitz-Collegiis abzugeben / keinen An-  
laß zu Collisionen zu geben/ sondern beyderley Collegia sich eines  
dem andern hüßliche Hand zu leisten / und Amiablement sonder  
einige Jalousie und Chicanen zu betragen/ auf das Seiner Kö-  
niglichen Majestät heilsamer Endzweck / des Landes Wohlfarth/  
und Dero damit verbundenes Interesse überall zu befördern / er-  
reicht werde; Wam Sachen bey einem Collegio angebracht  
werden / welche aber dahin nicht gehören/ ex officio abzuweisen/  
allenfalls auch den Advocatum, welcher solches wider besseres  
Wissen dahin gebracht/ zu bestraffen.

Urkündlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchst-  
genhändigen Unterschrift und beygedruckten Siegel. Pösdam  
den 19. Juny 1749.

Eriderich.





Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several horizontal lines across the page.

Ⓞ

re  
we  
all  
für  
den  
cre

fan  
mt  
Do

Ⓞ

An  
an  
ve  
fd



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





# REGLEMENT

Was für Justitz-Sachen den

# Krieges- und DOMAI- NIEN-Sammern

verbleiben

welche vor die

## Z-COLLEGIA

oder

## gierungen

gehören.

Magdam/ den 19. Juny 1749.



### G L E B E /

ph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

